

Ehrenordnung des TuB BV e. V.

§ 1 Zweck :

- 1.1 Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von aktiven Sportlern und Funktionären des Tonfa und Bo Bundesverbandes e. V. und seiner Verbände und Vereine für hervorragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des Tonfa Jutsu und Bo Jutsu, Kobura Karate Jutsu Kai, Zen Sen Do innerhalb und außerhalb des Verbandes. Der Antragssteller soll sich sorgfältig vergewissern, dass alle Kriterien für eine Verleihung erfüllt sind. Eine berechtigte Ablehnung fällt auf den Antragssteller zurück.

§ 2 Art der Ehrung :

- 2.1 Verleihungen der Ehrennadel in Silber und Gold.
2.2 Verleihungen eines Dan-Grades ohne technische Prüfung.

Zur jeder Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt!

§ 3 Verleihung der Ehrennadeln :

3.1 Ehrennadeln in Silber

- a) An aktive Referenten, Trainer.
b) An Funktionäre für mindestens 10 – jährige Tätigkeit im Verband.

3.2 Ehrennadeln in Gold

- a) An aktive Referenten, Trainer
b) An Funktionäre für mindestens 15 – jährige Tätigkeit im Verband.

- 3.3 An Persönlichkeiten (Nichtmitglieder), die sich um die Förderung des Tonfa und Bo, bzw. um den Bundesverband oder die Landesverbände mit ihren Vereinen besonders verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel in Silber oder Gold ausgezeichnet werden.

§ 4 Verleihung von Dan- Graden :

4.1 Ohne technische Prüfungen können Graduiert werden

- a) Referenten und Trainer für eine mindestens 15 – jährige **aktive** Tätigkeit auf Vereins. - Landes. - oder Bundesebene mit dem nächst höheren Dan- Grad, unter Berücksichtigung des Mindestalters und der Wartezeit.

4.2 Aktive Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) Funktion in Bundes-, oder den Landesverbänden (z.B. Vorstandschaft)
b) Referententätigkeit bei Bundes-, oder Landeslehrgängen / Seminare.
c) Trainertätigkeit auf Vereins./ Landes. oder Bundesebene.

- 4.3 Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er muss durch Prüfung erworben werden.

- 4.4 Das Mindestalter und die Wartezeiten müssen laut der Verfahrens - Ordnung berücksichtigt werden. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet das Dan-Kollegium

- 4.5 Dan - Grade können nur einmal verliehen werden. Der nächst höhere Dan – Grade muss wieder durch technische Prüfung abgelegt werden.

- 4.6 Die verdienstvollen Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung müssen überwiegend in der Vorbereitungszeit-/Wartezeit erbracht worden sein.

§ 5 Anträge :

- 5.1 Anträge auf Ehrungen und Verleihungen werden formlos, schriftlich und mit Begründung (Nachweise können verlangt werden) durch die Landesverbände an den 1. Vorsitzenden des Bundes-Präsidiums gestellt.
- 5.2 Das Gesamt-Präsidium prüft den Antrag mitsamt den dazugehörigen Unterlagen. Erfüllt der Antrag alle geforderten Kriterien (§ 3 und § 4) wird dieser komplett dem Dan-Kollegium vorgelegt.
- 5.3 Für die Verleihungen der Ehrennadeln ist das Präsidium der Landesverbände zuständig.
- 5.4 Das Dan-Kollegium (6.1) des Bundesverbandes ist für die Verleihung der Dan-Graduierungen zuständig.
- 5.5 Einberufung des Dan-Kollegiums erfolgt schriftlich, mind. 4 Wochen vor Beginn. Für die Einberufung ist der Sachbearbeiter für Prüfung/Technik zuständig.

§ 6. Entscheidungen :

- 6.1 **Das Dan-Kollegium** entscheidet über die eingegangenen Anträge.

Ihr gehören an:

- Dan-Träger des Verbandes
- Instruktoren des Verbandes

- 6.2 Abstimmung ist offen und es gilt die einfache Mehrheit. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Abstimmung muss protokolliert werden. Das Wahlergebnis, Protokoll und Anträge gehen wieder zurück an das zuständige Präsidium.
- 6.3 Bei Zustimmung unterzeichnet der Präsident die Entsprechende / n Urkunde / n.
Die Ehrung findet beim nächsten Lehrgang statt, als entsprechende Würdigung des Geehrten.
- 6.4 Bei Ablehnung reicht das Dan-Kollegium den entsprechenden Antrag an das Präsidium zurück. Das Präsidium informiert den Antragssteller.
- 6.5 Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach 1 Jahr erneut gestellt werden.

§ 7. Ausnahmen

- 7.1 Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen (ausgenommen **4.3**) entscheidet auch das Dan-Kollegium.